

Satzung

Radsportverein



Solidarität
Randersacker e.V.



Satzung
des
Radsportvereins RKB Solidarität Randersacker 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1.) Der Verein führt den Namen "Radsportverein RKB Solidarität Randersacker 1912.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein " in der abgekürzten Form e.V.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Randersacker
- 4.) Die Vereinsfarben sind Schwarz/Blau
- 5.) Als Gerichtsstand gilt Würzburg

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung
- 2.) Zweck des Vereins, ist die Förderung und Hebung des Amateurradsportes. Er will der Volksgesundheit dienen, die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit heben und die Sporterziehung der Jugend fördern.

Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

Die Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes und Wettkampfmäßige Ausbildung seiner Mitglieder, sowie Hebung und Förderung aller Art des Rad- und Breitensportes, die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Versammlungen.

Es werden folgende Sportarten unterhalten:

- a) Radsportgruppen, Kunstradfahren mit Schüler- Jugend- und Erwachsenenmannschaften, die an Wettkämpfen und Turnieren teilnehmen.
- b) Volkstanzgruppe sowie eine Laien-Volkstheatergruppe.

Bei Bedarf können weitere Abteilungen gebildet werden.

- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- 4.) a) Er ist Mitglied des Rad- und Kraftfahrbundes Solidarität e.V. Offenbach a.Main.
b) Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt deren Statuten an.

- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet, auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist eröffnet.
- 3) Mitglieder, die sich um den Verein oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.9. eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.9. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig wenn:
 - aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden.
 - bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluß verbunden werden.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluß an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mit-

gliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nicht ausgeschlossen.

- 2) ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer 3/4 Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 4b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Radsportvereins RKB-Solidarität Randersacker 1912 e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen

mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muß die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von diesen Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen. und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist. Ferner ist in der Tagespresse (Mainpost) zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - c) die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Mißtrauen).
 - d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung)
 - e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
 - f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung).
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder erschienen sind.

6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzustellen.
Die Niederschrift muß mindestens enthalten: Ort, und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschrieben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8) Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden

- 2) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
 - a) Dem Vorstand (1. und 2. Vorstand . Sie vertreten gerichtlich alleine.
 - b) Schatzmeister
 - c) zweiten Schatzmeister
 - d) dem Sportleiter
 - e) dem Jugendleiter
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Fachwart

- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Vertretung ein Beschluß zu Grunde liegen muß.

- 4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- 5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf "besondere Vertreter" im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder diese an sich zieht.
- 8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereines

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vermögen der Marktgemeinde Randersacker a.Main zugeführt mit der Maßgabe, dieses auf die Dauer von mindestens 20 Jahren zu verwalten, mit der weiteren Maßgabe, es einem gemeinnützigen Verein zuzuführen, der die gleichen Vereinsziele verfolgt unter gleichem Namen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Ort,

Datum 11.2.88

gezeichnet

1. Vorsitzender

Andreas Ott

Peter Ott

Ernst Hoffmann

Günter Hünzel

Werner Hengst

Thomas Keryt

Rita Keryt

EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

Der Verein Radsportverein RKB-Solidarität Randersacker e.V. mit dem Sitz in Randersacker wurde am 17. Januar 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nummer VR 1243 eingetragen.

Würzburg, den 17. Januar 1989

Amtsgericht-Registergericht



Liss

Rechtspflegerin